

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes

A. Problem

Steigerung der Leistungsfähigkeit von Fertigungsbetrieben, die sich moderner Datenverarbeitungsanlagen bedienen; Stärkung der Anziehungskraft von Berlin (West).

B. Lösung

Ausdehnung der Investitionszulage von 25 v.H. auf Wirtschaftsgüter, die der Datenverarbeitung dienen und auf fernabsatzorientierte Dienstleistungsbetriebe oder -abteilungen vom 1. Januar 1979 an; Erhöhung des Kinderzuschlags von 22 DM auf 49,50 DM monatlich vom 1. Januar 1980 an.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Investitionszulage: 30 Millionen DM

Kinderzuschlag: 125 Millionen DM

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1693), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe aa werden hinter dem Wort „Fertigung“ die Worte „oder der Datenverarbeitung“ eingefügt.

b) Hinter dem Doppelbuchstaben bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) des Dienstleistungsgewerbes unmittelbar der Datenverarbeitung dienen, wenn der Umsatz des Betriebs (der Betriebsstätte) in Berlin (West) im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Kalenderjahren überwiegend auf sonstige Leistungen an Auftraggeber im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes entfällt,“.

2. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Der Kinderzuschlag beträgt 49,50 Deutsche Mark monatlich,

11,25 Deutsche Mark wöchentlich oder 2,25 Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag 2,25 Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2).“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 angeschafft oder hergestellt werden; § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Anträge anzuwenden, für die die Antragsfrist nach dem 31. Dezember 1978 endet.“

b) Der folgende Absatz 12 wird angefügt:

„(12) § 28 Abs. 4 ist erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 enden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion
Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach der bisherigen Fassung des § 19 BerlinFG wird die erhöhte Investitionszulage von 25 v. H. nur für bestimmte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Bereich des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — und der Energiewirtschaft gewährt. Im Bereich des verarbeitenden Gewerbes kommt die erhöhte Investitionszulage nur für bewegliche Wirtschaftsgüter in Betracht, die unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen. Diese Beschränkung hat sich als zu eng erwiesen. Für die Leistungsfähigkeit von Fertigungsbetrieben sind moderne technische Hilfsmittel von zunehmender Bedeutung. Das gilt insbesondere für Datenverarbeitungsanlagen. Im Interesse der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des verarbeitenden Gewerbes in Berlin sollen deshalb durch eine entsprechende Ergänzung des Doppelbuchstaben aa in Absatz 1 Satz 4 bewegliche Wirtschaftsgüter, die unmittelbar der Datenverarbeitung dienen, den der Fertigung dienenden Wirtschaftsgütern gleichgestellt und wie diese durch Gewährung der erhöhten Investitionszulage von 25 v. H. verstärkt gefördert werden. Dabei soll für den Begriff der Datenverarbeitung die umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung dieses Begriffs (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 UStG und § 1 Abs. 6 Nr. 3 BerlinFG) gelten.

Für die Berliner Wirtschaft ist der fernabsatzorientierte Dienstleistungsbereich von besonderer Bedeutung. Er wird deshalb bereits seit 1970 aufgrund des § 1 Abs. 6 BerlinFG durch eine Umsatzsteuerpräferenz (Kürzung der Umsatzsteuer des für fernabsatzorientierte Dienstleistungen vereinbarten Entgelts um ursprünglich 6 v. H., ab 1976 um 10 v. H.) begünstigt. Die mit dieser Begünstigung angestrebte Ausweitung des Dienstleistungsangebots in Berlin mit dem Ziel einer Verstärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Berliner und westdeutschen Unternehmen ist jedoch nur im Bereich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei den Film- und Fernsehateliers in Berlin (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 6 BerlinFG) erreicht worden. In den übrigen Bereichen des Dienstleistungsgewerbes ist die Entwick-

lung unbefriedigend. Es sind deshalb zusätzliche Förderungsmaßnahmen erforderlich, um den Ausbau Berlins zu einem Dienstleistungszentrum zu sichern. Für den Dienstleistungsbereich ist der Einsatz moderner technischer Hilfsmittel, zu denen insbesondere Datenverarbeitungsanlagen gehören, von ausschlaggebender Bedeutung. Der neue Doppelbuchstabe cc sieht deshalb eine verstärkte Förderung durch Gewährung der erhöhten Investitionszulage von 25 v. H. für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vor, die in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des Dienstleistungsgewerbes unmittelbar der Datenverarbeitung dienen, wenn der Betrieb (die Betriebstätte) überwiegend sonstige Leistungen an Auftraggeber im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes ausführt. Für den Begriff der Datenverarbeitung soll auch hier die umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Arbeitnehmerzulage sollen die Arbeitsmarktlage und die Bevölkerungsstruktur in Berlin (West) verbessert werden. Der Kinderzuschlag ist eine familienfreundliche Komponente der Arbeitnehmerzulage. Durch die Erhöhung des Kinderzuschlags von 22 DM monatlich auf 49,50 DM wird der Anreiz zur Arbeitsaufnahme in Berlin (West) durch Arbeitnehmerfamilien mit Kindern verstärkt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

